|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0409 |
| Titel | Kantonsverweisung. |
| Datum | 24.02.1944 |
| P. | 170 |

[*p. 170*] Podolan, Marie, ledig, Dienstmädchen und Fabrikarbeiterin, geboren am 11. Juli 1912 in Tägerig, Kanton Aargau, ungarische Staatsangehörige, wohnhaft Turbinenstraße 12, in Zürich 5, hält sich seit ihrer Geburt in der Schweiz auf. Seit Schulentlassung betätigte sie sich als Hausangestellte. Am 28. März 1942 gebar sie außerehelich den Knaben Josef Podolan. Mit ihrem Schwangerer übersiedelte sie am 1. Mai 1943 nach Zürich, wo sie schon am 8. Juni 1943 in die Heilanstalt Burghölzli zur Beobachtung eingewiesen werden mußte. Nach dem ärztlichen Gutachten handelt es sich bei ihr um eine Psychopathin. welche in ungünstigen Verhältnissen aufgewachsen ist. Nach der Entlassung aus der Heilanstalt nahm sie die Beziehungen zu ihrem übel beleumdeten Liebhaber wieder auf. Das außereheliche Kind mußte durch die Fürsorgebehörden weggenommen und in einem Kinderheim untergebracht werden, weil es von seinem Erzeuger brutal mißhandelt worden war. Weder Marie Podolan noch der Vater des Knaben kommen indessen ihrer Unterhaltspflicht nach, sodaß das Fürsorgeamt für das Kind Gutsprache leisten mußte. An einem Arbeitsort mußte Marie Podolan wegen Unregelmäßigkeiten entlassen werden. Da sie nicht imstande ist, für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen und sie bereits wieder schwanger ist, sind die Voraussetzungen zur Ausweisung gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 erfüllt.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931.

beschließt:

I. Marie Podolan, Fabrikarbeiterin, geboren am 11. Juli 1912, ungarische Staatsangehörige, wohnhaft Turbinenstraße 12, in Zürich 5, wird dauernd aus dem Kanton Zürich ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt im Kanton Zürich und das Wiederbetreten desselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird der Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1. des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Mitteilung an: a) Marie Podolan, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, c) das Polizeiamt Zürich, d) die Einwohnerkontrolle Zürich, e) die Direktion des Armenwesens, f) das Fürsorgeamt, Sekretariat Kreis II (Glattal), g) Amtsvormund Wullschleger, Zürich 11.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]